

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Marl
(Vergnügungssteuersatzung) vom 30.09.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerfreie Veranstaltungen
- § 3 Steuerschuldner/ Steuergläubigerin
- § 4 Erhebungsformen
- § 5 Nach dem Spielaufwand bzw. der Anzahl der Geräte
- § 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag
- § 8 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht
- § 9 Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt der Aufwand für folgende Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Marl:

1. Ausspielungen von Geld und Gegenständen in Spielklubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. die Benutzung bzw. die Haltung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten gegen Entgelt an Aufstellungsorten wie:
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (wie z.B. in Wettannahmestellen, die neben der Wettannahme auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen) sowie
 - b) in Räumen von Schank- und Speisewirtschaften oder von Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/ oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

Ferner zählen zu den Spielgeräten:

- Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch- Screen- Geräte),
- Bildschirmspielgeräte,
- TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren),
- Flipper,
- multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals),
- ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind die Benutzung bzw. Haltung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Spielgeräten, die
 1. nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
 2. im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese keine Erlaubnis gemäß § 60 a Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist;

3. nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen, wie z.B. multifunktionale Geräte, die ausweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen; der Nachweis ist vom Steuerschuldner (§ 3) in geeigneter Form zu führen.

§ 3 Steuerschuldner/ Steuergläubigerin

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung von Ausspielungen (§ 1 Nr. 1) bzw. der Halter des Spielgerätes (§ 1 Nr. 2).
Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird.
Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder des Grundstücks, sofern dieser an den Einnahmen bzw. dem Ertrag des Gerätes beteiligt ist.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stadt Marl (Steuergläubigerin) erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben in den Fällen des § 5 Abs. 1 auf den Spielaufwand und in den Fällen des § 5 Abs. 2 als Pauschsteuer.
Spielaufwand ist die Summe der von den Spielern zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Geldbeträge einschließlich der eingesetzten Gewinne (Summe der Einsätze).
- (2) Die Steuer wird erhoben in den Fällen des § 5 Abs. 1 auf den Spielaufwand und in den Fällen des § 5 Abs. 2 als Pauschsteuer.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung bzw. für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen.

§ 5 Nach dem Spielaufwand bzw. der Anzahl der Geräte

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen sowie für die Benutzung bzw. Haltung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (im Sinne des § 33 c Gewerbeordnung) bemisst sich die Steuer nach dem Spielaufwand.
Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 2 beträgt 5,0 vom Hundert des Spielaufwandes (gem. § 4 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Steuer für die Benutzung bzw. Haltung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der Geräte erhoben. Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung (einschließlich Personal Computer)

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

- bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro

- bei Personal Computern ohne Gewinnmöglichkeit,
die zum Spielen in Netzwerken oder über das Internet genutzt werden können 30 Euro

b) sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

- bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro

- bei Personal Computern ohne Gewinnmöglichkeit,
die zum Spielen in Netzwerken oder über das Internet genutzt werden können 20 Euro

c) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben in Spielhallen und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2) 1.000 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Der Halter (§ 3 Abs. 1) hat die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlichen Vordruck der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer sowie die Zulassungsnummer mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzgeräte. Ein Gerätetausch im Sinne des Absatzes 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (5) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Der Spielaufwand für Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 und für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (je Aufstellort) im Sinne von § 5 Abs. 1 ist der Stadt Marl in einer Steuererklärung auf amtlichen Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen und die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen.
- (4) Wird die Aufstellung von Geräten an einem Aufstellort in Marl vollständig eingestellt, ist der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach dem Spielaufwand (§ 5 Abs. 1) für den ausstehenden Zeitraum einzureichen und die Steuer selbst zu berechnen.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Spielaufwand sind den Steuererklärungen nach § 5 Abs. 1 auf Verlangen entsprechende Belege (Zählwerkausdrucke) in der Form der Langausdrucke, die neben Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge auch den Statistikeil (Geldbilanz und herstellerspezifischer Serviceausdruck) enthalten, beizufügen.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Steuergläubigerin die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Veranstalter bzw. der Halter hat sicher zu stellen, dass den Beauftragten der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten unentgeltlich Zugang zum Veranstaltungsort bzw. zum Aufstellort sowie zum Gerät gewährt wird. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.
Auf die §§ 98 "Einsichtnahme des Augenscheins" und 99 "Betreten von Grundstücken und Räumen" der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Stadt Marl zu Prüfzwecken zu ermöglichen.
- (2) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind in der Regel monatlich auszudrucken, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr auszudrucken. Die Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen neben den „Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 07.11.1995 (BStBl I S.738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16.07.2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder die ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.
- (4) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebstätte bzw. den Geschäftsräumen in Marl vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der

Stadt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (5) Die Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Sollte dies in angemessener Zeit nicht möglich sein, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte durch die Steuergläubigerin versiegelt werden. Die Versiegelung wird unmittelbar nach erfolgter Datenerhebung entfernt. Der Steuerschuldner hat entsprechend mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9 Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren

Die Offenbarung von steuerlichen Verhältnissen im Hinblick auf diejenigen Tatsachen aus denen sich eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts ergeben oder die Offenbarung von Tatbeständen nach denen eine Ordnungswidrigkeit geahndet und festgesetzt werden kann, ist zulässig. Das von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO verlangte zwingende öffentliche Interesse ist dabei nicht davon abhängig, ob die von der Gewerbebehörde festzustellende Voraussetzungen des Gewerberechts tatsächlich vorliegen. Die Regelungen aus der Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.12.2010 - IV A 3 - S 0130/10/10019 - 2010/1001249 sind anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Steuerschuldner vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 5 Abs. 4: wer als Halter die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte nicht bis zum 15. Tag des folgenden Monats der Stadt schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzeigt;
 2. § 6 Abs. 3: wer als Veranstalter oder als Halter den Spielaufwand für Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 und für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (je Aufstellort) in einer Steuererklärung auf amtlichen Vordruck nicht bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in der Stadt Marl einreicht und die zu entrichtende Steuer selbst berechnet;
 3. § 6 Abs. 4: wer als Halter nicht die vollständige Einstellung der Aufstellung von Geräten an einem Aufstellort in Marl bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt an-

zeigt und nicht eine Steuererklärung nach dem Spielaufwand (§ 5 Abs. 1) für den ausstehenden Zeitraum einreicht sowie die Steuer selbst berechnet;

4. § 6 Abs. 5: wer als Halter den Steuererklärungen nach § 5 Abs. 1 auf Verlangen nicht die entsprechenden Belege (Zählwerkausdrucke) in der Form der Langausdrucke, die neben Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, den Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge auch den Statistikteil (Geldbilanz und herstellerepezifischer Serviceausdruck) enthalten, beifügt;
5. § 8 Abs. 2: wer als Halter gegen die Aufzeichnungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 verstößt;
6. § 8 Abs. 4: wer als Halter bzw. als eine in § 3 Abs. 1 genannte Person oder als eine von diesen betraute Person, den Bediensteten der Stadt auf Verlangen nicht Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Marl vorlegt, Auskünfte erteilt und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle erstellt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße unter Berücksichtigung des entstandenen finanziellen Vorteils geahndet werden. Abgabenhinterziehung im Sinne der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Marl (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.09.2014 außer Kraft.